

Vereinssatzung der Hamburg-Holstein-Electronic- Dart-Liga

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hamburg-Holstein-Electronic-Dart-Liga“, hat seinen Sitz in Hamburg und ist im dortigen Vereinsregister am 16.11.2011 unter VR 21298 eingetragen worden. Nach Eintragung lautet der Vereinsname:

„Hamburg-Holstein-Electronic-Dart-Liga e.V.“

abgekürzt HHEDL e. V.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- **Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege des Dartsports**
- **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- **Dieses wird insbesondere verwirklicht durch:**
 - **Ausübung, Förderung, Verbreitung und Pflege des Dartsports als Leistungs-, Gemeinschafts- und Breitensport für alle gesetzlich zugelassenen Altersklassen in Hamburg und Schleswig Holstein.**
 - **Pflege der Traditionen des Dartsports.**
 - **Einhaltung einheitlicher Richtlinien des Dartsports.**
 - **Betreuung der aus Vereinsmitgliedern gebildeten Mannschaften durch Staffelleiter und Spielbereichsleitung**
 - **Durchführung von regelmäßigen Punkt- und Pokalspielen für alle Mannschaften.**
 - **Ausrichtung von:**
 - **Dartsportveranstaltungen für alle Mannschaften**
 - **Pokalturnieren zur Ermittlung der Pokalsieger**
 - **Abschlußturnier für alle Mannschaften der 3. und 4. Liga.**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede(r) Dartmannschaft/-club werden, auch wenn sie/er nicht im Vereinsregister eingetragen ist. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Eingang der schriftlichen Anmeldung, sowie des Startgelds und nachträglicher Bestätigung durch den Vorstand. Die Zahlung des Startgeldes wird bei fehlendem Beleg gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben als erfolgt betrachtet.

§ 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet am 31.12. eines jeden Jahres oder durch Ausschluss aus dem Verein, danach kann eine Neuanmeldung erfolgen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt. Ausschlüsse werden mit dem Tag wirksam, an dem der Vorstand dies beschlossen hat. Das Mitglied ist vom Vorstand über den Ausschluss entsprechend zu unterrichten.

§ 5 Maßregelungen, Ausschließungsgründe

Über die Mitglieder, die gegen diese Satzung, gegen Anordnungen des Vorstands oder des erweiterten Vorstands verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand entsprechende Maßnahmen verhängt werden:

- 1. Verwarnung**
- 2. Verweis**
- 3. Ausschluss aus dem Verein und/oder vom Spielbetrieb**

Ausschließungsgründe sind:

- a) Grobe Verstöße gegen Vereinszwecke, Satzung, Anordnungen des Vorstands oder des erweiterten Vorstands**
- b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins**
- c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis zum bekanntgegebenen Einzahlungsschluss nach vorangegangener Mahnung**

§ 6 Beiträge

Der jährliche Beitrag ist durch bargeldlose Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird jedes Jahr vom Vorstand, nach Überprüfung der Finanzsituation des vergangenen Jahres, vorgeschlagen und auf der Delegiertenversammlung von den Mitgliedern bestimmt. Die außerordentlichen Beiträge sind dem gültigen Regelwerk zu entnehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Delegiertenversammlung**
- 2. der Vorstand**

Weitere benötigte Gremien werden vom Vorstand eingesetzt.

§ 8 Einladungsfrist

Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift.

§ 9 Beurkundung und Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Vereinsakten zu legen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, diese Niederschrift einzusehen.

§ 10 Delegiertenversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie setzt sich aus den von den einzelnen Mannschaften und Clubs gewählten Kapitänen oder Co-Kapitänen zusammen. Die Kapitäne oder Co-Kapitäne können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ihrer(s) Mannschaft/Club vertreten lassen. Kapitäne und Co-Kapitäne müssen mindestens volljährig sein.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr und zwar im letzten Quartal eines Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:

- a) diese der Vorstand beschließt oder**
- b) ein Viertel der Delegierten diese schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt hat.**

Die Delegiertenversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende abwesend oder verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über:

- a) den Jahresbericht des Vorstands**
- b) den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts**
- c) die Entlastung des Vorstands**
- d) die Neu-, Ab- oder Wiederwahl des Vorstands und der Kassenprüfer**
- e) die Änderung der Satzung**
- f) die vorliegenden Anträge**
- g) die Auflösung des Vereins.**

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Stimmen-Gleichheit wird ein zweiter Wahlvorgang beschritten, bei wiederholtem Gleichstand wird der Punkt als abgelehnt gewertet.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3, die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Anträge können von Delegierten und dem Vorstand gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Delegierte eine solche beantragen.

§ 11 Satzungsänderungen aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, welche die Gemeinnützigkeit oder die Eintragung des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Spielbereichsleiter. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand kann benötigte Gremien selbständig einsetzen bzw. absetzen. Diese haben jedoch keine Vertretungsbefugnis gemäß § 30 BGB. Der 1. und 2. Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis. Spielbereichsleiter, Kassenwart und Schriftführer dürfen ihre Vertretungsbefugnis nur mit einem der Vorsitzenden zusammen ausüben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Dies gilt auch für ein kommissarisches Amt.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes wird nach folgendem Modus durchgeführt:

In ungeraden Jahren stehen die Posten des 2. Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Spielbereichsleiters zur Wahl, in geraden Jahren stehen die Posten des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers zur Wahl.

Gewählt werden können nur Mitglieder, die ein einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, der 1. Vorsitzende und der Kassenwart zusätzlich eine einwandfreie Schufa-Auskunft.

Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so kann der verbleibende Vorstand eine Person seines Vertrauens kommissarisch benennen, der auf der nächsten Delegiertenversammlung in seinem Amt bestätigt werden muss. Dies gilt jedoch nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden; in diesem Falle hat eine außerordentliche Delegiertenversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen und Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12a Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. die Stimme des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal durch zwei von der Delegiertenversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts. Bei Wechsel des Kassenwarts oder Kassenprüfers muss eine vollständige Kassenabrechnung erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Dart Verband e. V. (DDV e. V.) mit Sitz in Wiesbaden, das er im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Falls der DDV e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr besteht, fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Roten Kreuz zu.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die vorstehende Satzung wurde am 16.05.2012 in Hamburg beschlossen.

Anwesenheitsliste:

Olaf Kattner, geb. 09.06.1970
Luruper Hauptstr. 121
22547 Hamburg

Carsten Brandl, geb. 01.08.1968
Jüthornstr. 50
22043 Hamburg

Cornelia S. Hufeld, geb. 17.12.1973
Bramfelder Chaussee 302
22177 Hamburg

Erika Timmann, 12.02.1940
Lünkenweg 3
22305 Hamburg

Steffen Gust, geb. 17.09.1978
Mahlhaus 5 b
22159 Hamburg

Ursula Ewerth, geb. 15.11.1944
Friedrich-Ebert-Hof 5
22763 Hamburg

Karsten Löffler, geb. 16.04.1963
Passierzettel 7
20539 Hamburg